

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2013/3/4 B122/13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2013

## **Index**

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0060 Volksabstimmung, Volksbefragung, Volksbegehren

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Wr Stadtverfassung §112a

Wr VolksbefragungsG §3

## **Leitsatz**

Zurückweisung der im eigenen Namen erhobenen Beschwerde eines Stadtrates gegen die Abweisung des Antrags von Gemeindemitgliedern auf Durchführung einer Volksbefragung über die Einführung weiterer Kurzparkzonengebiete in Wien mangels Legitimation

## **Rechtssatz**

Den Ausführungen in der Beschwerde kann nicht entnommen werden, dass der Einschreiter den Bescheid des Berufungssenates der Stadt Wien in seiner Funktion als

1. Vertreter des Antrages vom 26.06.12 auf Durchführung einer Volksbefragung - somit als Vertreter der Gesamtheit der Unterstützer dieses Antrages - bekämpft. Vielmehr wird in dem Schriftsatz ausdrücklich Bezug auf den "Beschwerdeführer" genommen.

Der bekämpfte Bescheid richtet sich ausdrücklich an "Stadtrat Mag. M[.] J[.] als 1. Vertreter der Antrages"; er kann daher von ihm nur als 1. Vertreter des Antrages bekämpft werden. Der Beschwerdeführer selbst ist somit - selbst wenn mit dem bekämpften Bescheid über eine von "Stadtrat Mag. M[.] J[.]" als Einzelperson eingebauchte Berufung entschieden worden sein sollte - nicht Adressat des bekämpften Bescheides, weshalb er durch diesen Bescheid auch in keinem subjektiven Recht verletzt sein kann.

## **Entscheidungstexte**

- B 122/13  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.03.2013 B 122/13

## **Schlagworte**

Volksbefragung, Bundeshauptstadt Wien, Kurzparkzone, VfGH / Legitimation, Rechte subjektive öffentliche

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2013:B122.2013

## **Zuletzt aktualisiert am**

28.03.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)